

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen technischen Dienst
in der Umweltverwaltung des Landes Hessen (APOgDU)
Vom 31. Juli 2012**

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsbehörden

II. Auswahl und Einstellung

- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Ausschreibung, Bewerbungen
- § 5 Auswahl, Einstellung

III. Vorbereitungsdienst

1. Allgemeines

- § 6 Ziel
- § 7 Dauer
- § 8 Ernennung, Dienstbezeichnung, Bezüge, Urlaub, Beendigung des Beamtenverhältnisses

2. Ausbildung

- § 9 Praktische Ausbildung
- § 10 Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter, Ausbilderin oder Ausbilder
- § 11 Beschäftigungsnachweis, Befähigungsbericht, Ausbildungsnachweis

3. Laufbahnprüfung

- § 12 Meldung, Zweck, Gliederung
- § 13 Bildung des Prüfungsausschusses
- § 14 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 15 Verfahren vor dem Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfungsgebiete
- § 17 Bewertung der Leistungen
- § 18 Schriftliche Prüfung
- § 19 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 20 Ausschluss von der mündlichen Prüfung
- § 21 Mündliche Prüfung
- § 22 Abschlussnote
- § 23 Prüfungszeugnis, Prüfungsniederschrift
- § 24 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße
- § 25 Erkrankung, Versäumnis
- § 26 Wiederholung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Entscheidung über Widersprüche

IV. Schlussvorschrift

- § 29 Inkrafttreten

Aufgrund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2010 (GVBl. I S. 410), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission verordnet:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Umweltverwaltung des Landes Hessen, in den Bereichen Abfallwirtschaft, Altlastensanierung, Bergbau, Bodenschutz, Chemikalienrecht, Gentechnik, Immissionschutz, Strahlenschutz und Wasserwirtschaft.

§ 2 Ausbildungsbehörden

- (1) Ausbildungsbehörden sind die Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel.
- (2) Die Ausbildungsbehörde weist die Anwärterinnen und Anwärter den Ausbildungsstellen zu, die sich aus der Anlage 1 ergeben.

II. Auswahl und Einstellung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst können Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem Gesetz zur Regelung des Statutsrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in Verbindung mit dem Hessischen Beamtengesetz erfüllen,
2. den Abschluss einer Fachhochschule bzw. einen Bachelorabschluss einer Hochschule oder einen gleichwertigen – auch ausländischen – Abschluss in einer für den gehobenen technischen Dienst der Umweltverwaltung geeigneten naturwissenschaftlichen oder technischen Fachrichtung (z. B. Bauingenieurwesen, Bergbau, Chemieingenieurwesen, Elektrotechnik, Maschinenbau, Physik, Technisches Gesundheitswesen - Umwelt- und Hygienetechnik -, Technischer Umweltschutz) erworben haben und
3. höchstens fünfunddreißig Jahre alt sind. Dies gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheines und in den Fällen des § 7 Abs. 6 des Soldatenversorgungsgesetzes (§ 15 Abs. 1 Satz 3 der Hessischen Laufbahnverordnung – HLVO, in der Fassung vom 18. Dezember 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2009, GVBl. I S. 95, 102). Bewerberinnen und Bewerber, die wegen Betreuung mindestens eines mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kindes unter achtzehn Jahren oder wegen der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen von einer Bewerbung vor Vollendung des sechsdreißigsten Lebensjahres abgesehen haben, können bis zum Höchstalter von vier-

zig Lebensjahren eingestellt werden (§ 15 Abs. 1 Satz 2 HLVO). Angestellte, die sich mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst bewährt haben, sowie schwerbehinderte Menschen können bis zum vierzigsten Lebensjahr in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden (§ 15 Abs. 2 HLVO).

§ 4

Ausschreibung, Bewerbungen

- (1) Die Regierungspräsidien schreiben die für die Bewerberinnen und Bewerber des gehobenen technischen Dienstes in der Umweltverwaltung freien Stellen aus.
- (2) Der Bewerbung sind beizufügen:
 1. Lebenslauf
 2. das Zeugnis über die Fachhochschulreife oder Nachweise über eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand,
 3. das in § 3 Nr. 2 genannte Abschlusszeugnis,
 4. Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
 5. ggf. Schwerbehindertenausweis oder Bescheid über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch.

Die Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung vorzulegen:

6. die Geburtsurkunde, Verheiratete auch die Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern,
7. den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,
8. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen technischen Dienst in der Umweltverwaltung Auskunft gibt,
9. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde.

Bei den in Nr. 3 bis 8 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung.

§ 5

Auswahl, Einstellung

Die Ausbildungsbehörden entscheiden über Auswahl und Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber.

III. Vorbereitungsdienst

1. Allgemeines

§ 6 Ziel

Die Anwärterinnen und Anwärter sollen die für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes der Umweltverwaltung erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten über den Aufbau, die Aufgaben und Arbeitsweise der Umweltverwaltung erwerben. Der Vorbereitungsdienst vermittelt den Anwärterinnen und Anwärtern auf der Grundlage des während des Studiums erworbenen Wissens die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die sie zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes benötigen. Verantwortungsbereitschaft, Initiative, kundenorientiertes und kostenbewusstes Handeln sind zu wecken und zu fördern.

§ 7 Dauer

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert unter Anrechnung der Studienzeiten nach § 22 Abs. 3 Satz 2 HBG, die zum Erwerb der geforderten Vorbildungsvoraussetzungen geführt haben, 15 Monate (§ 15 Abs. 4 HLVO). Findet die Laufbahnprüfung nicht bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes statt, so dauert dieser bis zur Prüfung fort (§ 9 Abs. 1 Satz 2 HLVO). Wird die Laufbahnprüfung bereits während des Vorbereitungsdienstes abgelegt, so endet dieser dadurch nicht (§ 9 Abs. 1 Satz 3 HLVO).
- (2) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde (§ 25 HLVO) kann den regelmäßigen Vorbereitungsdienst um höchstens acht Monate verlängern, wenn die Anwärterin oder der Anwärter das Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat oder wenn aus besonderen Gründen eine Verlängerung angebracht erscheint (§ 8 Abs. 3 Satz 1 HLVO).
- (3) Auf den Vorbereitungsdienst kann die Hälfte einer förderlichen Tätigkeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes angerechnet werden, jedoch nur bis zu dem ein Jahr übersteigenden Teil des Vorbereitungsdienstes (§ 8 Abs. 4 Satz 1 HLVO). Darüber hinaus kann die Zeit angerechnet werden, während der die Bewerberin oder der Bewerber im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die in der Regel von Beamtinnen oder Beamten der in § 1 genannten Laufbahn wahrgenommen werden (§ 8 Abs. 4 Satz 2 HLVO). Über die Anrechnung entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde (§ 25 HLVO).
- (4) Das Beamtenverhältnis endet, wenn die Laufbahnprüfung bestanden oder wiederholt nicht bestanden ist, mit Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird.

§ 8 Ernennung, Dienstbezeichnung, Bezüge, Urlaub, Beendigung des Beamtenverhältnisses

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt (§ 8 Abs. 1 HLVO) und zur „Technischen Oberinspektoranwärterin“ oder zum „Technischen Oberinspektoranwärter“ ernannt.

- (2) Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten während des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge (§§ 59 ff. Bundesbesoldungsgesetz).
- (3) Der Erholungsurlaub ist so zu nehmen, dass die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.

2. Ausbildung

§ 9

Praktische Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter richtet sich nach dem Ausbildungsplan der Anlage 1. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter kann im Einzelfall die Ausbildungsabschnitte ändern, insbesondere ihre Reihenfolge unterbrechen, verändern oder einzelne Ausbildungsabschnitte verkürzen oder verlängern, wenn besondere Gründe dies angezeigt erscheinen lassen.
- (2) Die Anwärterinnen und Anwärter sollen die für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes der Umweltverwaltung erforderlichen theoretischen sowie praktischen Kenntnisse gemäß Ausbildungsplan über den Aufbau, die Aufgaben und Arbeitsweise der Umweltverwaltung erwerben. Die dabei zu beachtenden allgemeinen und fachbezogenen Vorschriften sollen sie kennen, verstehen und anwenden lernen. Sie sind an den laufenden Arbeiten der Ausbildungsstelle zu beteiligen. Einzelne Vorgänge sollen selbständig bearbeitet werden. Zu Beratungen, Verhandlungen, Besprechungen und Ortsbesichtigungen sollen die Anwärterinnen und Anwärter hinzugezogen werden. Dabei soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, sich im selbständigen Vortrag und in der Anfertigung von Protokollen zu üben, soweit das möglich ist.
- (3) Die Anwärterinnen und Anwärter sollen während des letzten Ausbildungsabschnittes selbständig eine Anlagen- und Umweltüberwachung im gewählten Schwerpunktgebiet im Beisein der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters durchführen. Während der einzelnen Fachausbildungsabschnitte ist den Anwärterinnen und Anwärtern Gelegenheit zur selbstständigen Erprobung unter Assistenz der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters zu geben. Diese sind auch für die Koordinierung verantwortlich.
- (4) Mit einfachen, regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten dürfen die Anwärterinnen und Anwärter nur insoweit beschäftigt werden, als dies der Ausbildung dient.
- (5) Schwerbehinderten Menschen sind bei Leistungsnachweisen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den schwerbehinderten Menschen und der zuständigen Schwerbehindertenvertretung zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nicht dazu führen, dass die Anforderungen herabgesetzt werden (§ 6 Abs. 2 HLVO). Im Übrigen sind die für schwerbehinderten Menschen geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

§ 10

Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter, Ausbilderin oder Ausbilder

- (1) Die Ausbildungsbehörden bestellen eine Beamtin oder einen Beamten des höheren technischen Dienstes aus dem Bereich der Umweltverwaltung zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter. Sie oder er lenkt und überwacht die gesamte Ausbildung und hat insbesondere die Befähigungsberichte (§ 11 Abs. 2) auszuwerten sowie den Ausbildungsnachweis (§ 11 Abs. 4) zu führen. Die Ausbildung im Einzelnen obliegt je-

weils der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsstelle oder den von ihr oder ihm Beauftragten.

- (2) Als Ausbilderin oder als Ausbilder sollen nur besonders geeignete Bedienstete betraut werden, die neben den erforderlichen Fachkenntnissen auch die notwendigen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse besitzen.

§ 11

Beschäftigungsnachweis, Befähigungsbericht, Ausbildungsnachweis

- (1) Die Anwärterin oder der Anwärter hat einen Beschäftigungsnachweis (Anlage 2) zu führen. Dieser ist monatlich der oder dem mit der Ausbildung Betrauten sowie nach Beendigung eines Ausbildungsabschnitts der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter vorzulegen.
- (2) Von jeder Ausbildungsstelle ist der Ausbildungsbehörde am Ende des Ausbildungsabschnitts ein Befähigungsbericht (Anlage 3) vorzulegen. Der Befähigungsbericht muss erkennen lassen, dass die Anwärterin oder der Anwärter das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat. Der Befähigungsbericht ist der Anwärterin oder dem Anwärter zur Kenntnis zu geben und mit ihr oder ihm zu erörtern sowie zu den Ausbildungsakten zu nehmen.
- (3) Bei den Ausbildungsabschnitten Einführungslehrgang, Vertiefungslehrgang, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Landrat, Kreisausschuss, kreisfreie Stadt tritt an die Stelle des Befähigungsberichtes nach Abs. 2 eine Bescheinigung der Ausbildungsstelle über Art und Dauer der Ausbildung.
- (4) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter hat über den Vorbereitungsdienst der Anwärterin oder des Anwärters einen Ausbildungsnachweis (Anlage 4) zu führen.

3. Laufbahnprüfung

§ 12

Meldung, Zweck, Gliederung

- (1) Die Ausbildungsbehörde teilt dem Prüfungsausschuss spätestens drei Monate vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes die Namen der zur Prüfung anstehenden Anwärterinnen und Anwärter mit.
- (2) In der Prüfung ist festzustellen, ob die Anwärterin oder der Anwärter das Ziel des Vorbereitungsdienstes (§ 6) erreicht hat und damit die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes in der Umweltverwaltung des Landes Hessen besitzt.
- (3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen (§ 18) und mündlichen (§ 21) Teil.
- (4) Der Prüfungsausschuss gewährt auf Antrag schwerbehinderten Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden (§ 6 Abs. 2 HLVO).

§ 13

Bildung des Prüfungsausschusses

- (1) Zur Abnahme der Prüfung wird bei der obersten Landesbehörde ein Prüfungsausschuss gebildet. Bei Bedarf können weitere Prüfungsausschüsse gebildet werden.
- (2) Die oberste Landesbehörde beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses. Sie bestellt eines der Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied zur Stellvertretung. Es ist bei der Auswahl der Mitglieder sicherzustellen, dass die Fachgebiete gemäß Ausbildungsplan abgedeckt sind.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen für die Prüfung sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben sie das Prüfungsamt weiter aus, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen ist. Wiederberufung ist zulässig. Mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied oder stellvertretende Mitglied in den Ruhestand versetzt wird oder aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds während der fünfjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses ist die Berufung eines neuen oder stellvertretenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit zu begrenzen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können aus wichtigem Grund von der für den Umweltschutz zuständigen obersten Landesbehörde abberufen werden.
- (4) Das Amt des Prüfungsausschussmitgliedes ist ein persönlich wahrzunehmendes Nebenamt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 14 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus der oder dem Vorsitzenden und drei weiteren Prüferinnen oder Prüfern:
 1. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Verwaltungsdienstes aus dem Bereich der Umweltverwaltung, die oder der die Befähigung zum Richteramt (zweite juristische Staatsprüfung) hat,
 2. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren technischen Dienstes aus dem Bereich der Umweltverwaltung,
 3. einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen technischen Dienstes aus dem Bereich der Umweltverwaltung oder in Ausnahmefällen einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer, die oder der die Voraussetzung des § 3 Satz 1 Nr. 2 erfüllt,
 4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften. Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften schlagen je ein Mitglied und stellvertretendes Mitglied vor, die Beamtinnen oder Beamte des gehobenen technischen Dienstes der Umweltverwaltung sein müssen. Bei den Prüfungen sind die Vertreterinnen und Vertreter der Spitzenorganisationen abwechselnd zu beteiligen.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und Verschwiegenheit zu wahren. Sie sind bei ihrer Bestellung auf ihre Verpflichtung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

§ 15 Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

- (1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bereitet die Prüfung vor und leitet sie.
- (2) Der Prüfungsausschuss soll in voller Besetzung tätig werden. Er ist beschlussfähig, wenn er mit der oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Bei der mündlichen Prüfung dürfen Beauftragte der obersten Dienstbehörde, Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter sowie Beauftragte des Direktors des Landespersonalamtes anwesend sein. Auf Wunsch einer schwerbehinderten Anwärtlerin oder eines schwerbehinderten Anwärters wird der zuständigen Schwerbehindertenvertretung ein Anwesenheitsrecht eingeräumt.
- (4) An den Beratungen des Prüfungsausschusses nehmen nur dessen Mitglieder teil.

§ 16 Prüfungsgebiete

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
 - a) Rechtsbegriffe und Rechtseinteilung

- b) Allgemeine Staatskunde
- c) Allgemeines Verwaltungsrecht
 - Grundzüge des Verwaltungsverfahrens
 - Formen des Verwaltungshandelns
 - Rechtsverordnung, Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlicher Vertrag
 - Verwaltungsvollstreckung, Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht
 - Kontrolle der Verwaltung
 - Grundzüge des Widerspruchsverfahrens und der gerichtlichen Rechtsbehelfe
- d) Grundzüge des Kommunalrechts
- e) Grundzüge des Ordnungsrechts (Polizeirecht)
- f) Grundzüge des Ordnungswidrigkeits- und Umweltstrafrechts
- g) Grundzüge des öffentlichen Dienstrechts
- h) Grundzüge des Haushaltsrechts
- i) Grundzüge der Neuen Verwaltungssteuerung (insbesondere Ziele, Produkte, Budget, Qualität und Kundenorientierung des Verwaltungshandelns)

2. Fachbezogene Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Umweltschutz

- a) Abfallwirtschaft
 - Abfallrechtliche Bestimmungen
 - Abfallentsorgungsplanung
 - Organisation und technische Verfahren der Abfallvermeidung und -entsorgung
 - Zulassungsverfahren und Anordnungen
 - Überwachungsaufgaben
- b) Immissionsschutz
 - Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen
 - Fachliche Planungen
 - Technische Verfahren
 - Genehmigungsverfahren und Anordnungen
 - Anlagenüberwachung
- c) Wasserwirtschaft - Wasserversorgung, Gewässerschutz, Abwasserwesen, Abflussregelung, gefährliche Stoffe
 - Wasserrechtliche Bestimmungen
 - Wasserwirtschaftliche Planungen
 - Festsetzung von Schutzgebieten
 - Technische Verfahren
 - Zulassungsverfahren und Anordnungen
 - Überwachungsaufgaben
- d) Bodenschutz und Altlasten
 - Bodenschutz- und altlastenrechtliche Bestimmungen
 - Technische Verfahren
 - Sanierungsplan, Anordnung
 - Sanierungsverantwortlichkeit

- e) Bergbau
 - Bergrechtliche Bestimmungen
 - Fachliche Grundlagen
 - f) Strahlenschutz
 - Atom- und strahlenschutzrechtliche Bestimmungen
 - Fachliche Grundlagen
 - g) Gentechnik
 - Gentechnikrechtliche Bestimmungen
 - Fachliche Grundlagen
 - h) Chemikalienrecht
 - Chemikalienrechtliche Bestimmungen
 - Fachliche Grundlagen
3. Fachübergreifende Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Umweltschutz
- a) Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung
 - b) Grundlagen der Regional- und Bauleitplanung
 - c) Grundlagen des Umweltinformationsgesetzes
 - d) Grundlagen des Öko-Audits

§ 17 Bewertung der Leistungen

- (1) Die einzelnen Leistungen im Vorbereitungsdienst und in der Prüfung sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

15 bis 14 Punkte	= sehr gut	für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
13 bis 11 Punkte	= gut	für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
10 bis 8 Punkte	= befriedigend	für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
7 bis 5 Punkte	= ausreichend	für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
4 bis 2 Punkte	= mangelhaft	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
1 bis 0 Punkte	= ungenügend	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

- (2) Ergeben sich bei der Ermittlung von Durchschnittspunktzahlen Dezimalstellen und betragen diese 0,5 und mehr, wird aufgerundet; im Übrigen wird abgerundet.

§ 18 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Aufsichtsarbeiten aus den in § 16 genannten Prüfungsgebieten.
- (2) Der ersten schriftlichen Aufsichtsarbeit soll ein Verwaltungsrechtsfall nach Akten und Vorgängen aus der Praxis zugrunde liegen. Die Arbeit ist in der Regel aus einem Prüfungsgebiet nach § 16 Ziffer 2 a) bis d) zu entnehmen, das die Anwärtlerin oder der Anwärter selbst wählt. Im besonders begründeten Einzelfall kann die Anwärtlerin oder der Anwärter die Arbeit auch aus einem Prüfungsgebiet nach § 16 Ziffer 2 e) bis h) entnehmen. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss. Vier Monate vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes hat die Anwärtlerin oder der Anwärter der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter das von ihr oder ihm gewählte Prüfungsgebiet mitzuteilen. Die Aufsichtsarbeit dient der Feststellung, ob die Anwärtlerin oder der Anwärter fähig ist, Aufgaben aus dem Bereich der Umweltverwaltung rasch und sicher zu erfassen, in kurzer Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darzustellen.
- (3) In der zweiten schriftlichen Aufsichtsarbeit sind Fragen aus den in § 16 genannten Prüfungsgebieten zu stellen. Diese sind zumindest drei Viertel dem Verwaltungs- und Umweltrecht zu entnehmen. Im Übrigen sind Fragen zu fachlichen Grundlagen und technischen Verfahren auszuwählen.

- (4) Für die Bearbeitung jeder Prüfungsarbeit stehen vier Stunden zur Verfügung. Die Prüfungsarbeiten finden an zwei aufeinander folgenden Arbeitstagen statt.
- (5) Der Anwärterin oder dem Anwärter werden die zugelassenen Hilfsmittel in der Regel zur Verfügung gestellt. Wenn die Anwärterin oder der Anwärter selbst Hilfsmittel mitbringen soll, werden sie ihr oder ihm mit der Ladung zur Prüfung ausdrücklich benannt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist unzulässig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses regelt die Aufsicht.
- (6) Die Prüfungsarbeiten dürfen keine Namensangabe der Anwärterin oder des Anwärters enthalten. Sie sind mit einer Kennziffer zu versehen, die bei jeder Prüfungsarbeit wechselt.
- (7) Spätestens nach Ablauf der festgesetzten Bearbeitungsfrist hat die Anwärterin oder der Anwärter die Prüfungsarbeit der oder dem Aufsichtführenden abzuliefern, versehen mit der ihr oder ihm zugeteilten Kennziffer. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbögen. Die oder der Aufsichtführende vermerkt auf der Prüfungsarbeit den Zeitpunkt der Aus- und Abgabe. Sie oder er fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und besondere Vorkommnisse.
- (8) Die Niederschrift wird zusammen mit den Prüfungsarbeiten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geschickt.

§ 19

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

- (1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig und unabhängig voneinander zu bewerten. Die Mitglieder bestimmt die oder der Vorsitzende.
- (2) Weichen die Bewertungen um bis zu drei Punkte voneinander ab, wird aus ihnen das arithmetische Mittel gebildet. Liegt dieses in der Mitte zwischen zwei Punktzahlen, wird aufgerundet. Bei einer Abweichung von mehr als drei Punkten setzt ein von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden zu bestimmendes Mitglied des Prüfungsausschusses Punktzahl und Note im Rahmen der vorliegenden Bewertung fest, soweit dieses nicht als Erst- oder Zweitbeurteilerin oder als Erst- oder Zweitbeurteiler beteiligt war. Bei der Errechnung der Punktzahl des schriftlichen Prüfungsteils ist die erste Aufsichtsarbeit mit 60 v. H. und die zweite Aufsichtsarbeit mit 40 v. H. zu berücksichtigen.
- (3) Jede ohne triftigen Grund nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Prüfungsarbeit ist mit der Punktzahl 0 („ungenügend“) zu bewerten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten Kenntnis von den Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsarbeiten und der Bewertungen.
- (5) Die Punktzahlen und Noten der Prüfungsarbeiten werden den Anwärterinnen und Anwärtern jeweils nach Abschluss der Bewertungen bekannt gegeben. Auf Antrag wird von der Bekanntgabe abgesehen.

§ 20 Ausschluss von der mündlichen Prüfung

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist ausgeschlossen, wenn die errechnete Prüfungspunktzahl des schriftlichen Teils weniger als fünf Punkte beträgt. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

§ 21 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung soll nicht später als vier Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung stattfinden. Es sollen in der Regel nicht mehr als vier Anwärterinnen oder Anwärter gleichzeitig geprüft werden; Einzelprüfungen sind möglich.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, in dem die Anwärterin oder der Anwärter zeigen soll, dass sie oder er die Grundlagen der in § 16 genannten Rechts- und Fachgebiete beherrscht. Die Prüfungsdauer soll je Anwärterin oder Anwärter in der Regel mindestens 30 Minuten betragen und 45 Minuten nicht übersteigen.
- (3) Zu Beginn der mündlichen Prüfung hat die Anwärterin oder der Anwärter einen freien Vortrag von etwa fünf Minuten zu halten. Das Thema ist aus einem Prüfungsgebiet des § 16 Ziffer 2 a) bis d) zu entnehmen. Es wird vom Prüfungsausschuss ausgewählt und ihr oder ihm 30 Minuten vorher bekannt gegeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss bewertet die Prüfungsleistungen der Anwärterin oder des Anwärters in der mündlichen Prüfung.
- (5) Bleibt die Anwärterin oder der Anwärter der mündlichen Prüfung ohne triftigen Grund fern oder bricht sie oder er diese ohne triftigen Grund ab, so ist die Prüfung mit der Punktzahl 0 (ungenügend) zu bewerten.

§ 22 Abschlussnote

- (1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Abschlussnote fest.
- (2) Bei der Bildung des Gesamtergebnisses der schriftlichen und der mündlichen Prüfung wird die schriftliche Prüfung mit 60 v. H. und die mündliche Prüfung mit 40 v. H. berücksichtigt. Der sich aus der Punktzahl der schriftlichen und mündlichen Prüfungsteile ergebende Mittelwert der Prüfungspunktzahlen ist bis auf die zweite Dezimalstelle zu ermitteln und führt zur Gesamtpunktzahl. § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Für das Gesamtergebnis gelten folgende Punktzahlen

15 bis 14 Punkte	=	sehr gut
13 bis 11 Punkte	=	gut
10 bis 8 Punkte	=	befriedigend
7 bis 5 Punkte	=	ausreichend
4 bis 2 Punkte	=	mangelhaft
1 bis 0 Punkte	=	ungenügend

- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn als Gesamtpunktzahl mindestens fünf Punkte ermittelt werden (Note „ausreichend“).
- (5) Die Abschlussnote und die ihr zugrunde liegenden Einzelbewertungen sind den Anwärterinnen oder Anwärtern nach der Prüfung bekannt zu geben.

§ 23

Prüfungszeugnis, Prüfungsniederschrift

- (1) Die Anwärterin oder der Anwärter erhält über die bestandene Prüfung ein Prüfungszeugnis (Anlage 5). Je eine Ausfertigung des Zeugnisses ist zu den Prüfungsakten und zu den Personalakten der Anwärterin oder des Anwärters zu nehmen.
- (2) Ist die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, so erhält die Anwärterin oder der Anwärter vom Prüfungsausschuss einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid; die Ausbildungsbehörde erhält eine Durchschrift.
- (3) Für jede Anwärterin oder jeden Anwärter ist eine Prüfungsniederschrift (Anlage 6) zu fertigen. Je eine Ausfertigung ist zu den Ausbildungsakten und zu den Akten des Prüfungsausschusses zu nehmen. Ihr ist ein Berechnungsbogen (Anlage 7) beizufügen.
- (4) Die Niederschrift nach Abs. 3 ist von den bei der Prüfung anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Prüfungsarbeiten sind im zuständigen Fachministerium mindestens fünf Jahre, die Niederschriften dreißig Jahre, aufzubewahren.

§ 24

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Täuschungshandlungen von Anwärterinnen oder Anwärtern hat die oder der Aufsichtsführende festzustellen, zu unterbinden und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann die oder der Aufsichtsführende die betreffende Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsarbeit ausschließen.
- (2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder einer Störung des Prüfungsablaufs oder eines sonstigen Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann - je nach der Schwere des Verstoßes - die Prüfung für nicht bestanden erklären oder einzelne Prüfungsleistungen mit 0 Punkten („ungenügend,“) bewerten.
- (3) Hat die Anwärterin oder der Anwärter getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich innerhalb von drei Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung das Gesamtergebnis berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 25 Erkrankung, Versäumnis

- (1) Ist die Anwärterin oder der Anwärter durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat sie oder er dies unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis - auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis - vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob eine von der Anwärterin oder von dem Anwärter nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.
- (2) Eine aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angefertigte schriftliche Prüfungsarbeit ist an einem der Termine nachzuholen, der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Für nachzuholende Arbeiten sind neue Aufgaben zu stellen. Bereits abgelieferte Arbeiten werden als Prüfungsarbeiten gewertet.
- (3) Eine aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angetretene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt. Sie ist an einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen; bleibt die Anwärterin oder der Anwärter diesem Termin ohne triftigen Grund fern, so erklärt der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden.
- (4) Hat die Anwärterin oder der Anwärter die Prüfung oder einen Prüfungsabschnitt schuldhaft versäumt, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 26 Wiederholung

- (1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Laufbahnprüfung darf die Anwärterin oder der Anwärter frühestens nach sechs Monaten (§ 9 Abs. 2 Satz 1 HLVO) einmal wiederholen.
- (2) Besteht die Anwärterin oder der Anwärter die Prüfung auch nach Wiederholung nicht, endet das Beamtenverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem ihr oder ihm das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird (§ 9 Abs. 2 Satz 2 HLVO).

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe der Bewertungen der Prüfungsarbeiten kann die Anwärterin oder der Anwärter die Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilungen durch die Prüferinnen oder Prüfer innerhalb eines Jahres unter Aufsicht einsehen.

§ 28 Entscheidung über Widersprüche

Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die auf Grund dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen werden, entscheidet die Behörde, bei der der Prüfungsausschuss gebildet worden ist (§ 13 Abs. 1).

IV. Schlussvorschrift

§ 29 Inkrafttreten

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Umweltverwaltung des Landes Hessen vom 14. Dezember 2007 (StAnz. S. 53) wird aufgehoben.

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, 31. Juli 2012

Die Hessische Ministerin für Umwelt, Energie
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
gez. Lucia Puttrich

**Ausbildungsplan
für die technischen Oberinspektorenanwärterinnen und
-anwärter in der Umweltverwaltung**

Einstieg

Dauer: 1 Woche

Ausbildungsstelle: Regierungspräsidium

- Kennenlernen der Behörde, Aufbau Organisations- und Geschäftsverteilungsplan beim Regierungspräsidium

1. Ausbildungsabschnitt: Einführungslehrgang

Dauer: 3 Wochen

Ausbildungsstelle: Regierungspräsidium Gießen

Ausbildungsinhalte, Formen der Beteiligung:

- Aufgaben der Verwaltung, Ziele, Produkte, Notwendigkeit und Zweck des Umweltschutzes
- Umweltschutz als ordnungsrechtliche und planerische Aufgabe
- Organisation und Zuständigkeit der Behörden der Umweltverwaltung, Überblick über die Verwaltungsorganisation
- Grundlagen der neuen Verwaltungssteuerung (NVS)
- Rechtsquellen der Verwaltungstätigkeit und ihre Rangfolge, verfassungsrechtliche Grundsätze für die Verwaltungstätigkeit, das Verwaltungsrechtsverhältnis, Handlungsformen der Verwaltung, Kennenlernen der wichtigsten Regelungen
- Rechtsgrundlagen und Verwaltungsvorschriften u. a. in den Bereichen Abfall, Baurecht, Bergrecht, Gefahrstoffe, Gentechnik, Lärm, Luft, Natur- und Landschaftspflege, Radioaktivität, Umweltverträglichkeitsprüfung, Wasser
- Formen des behördlichen Schriftverkehrs

2. Ausbildungsabschnitt:

Fachausbildung

Dauer:

10 Wochen

Ausbildungsstelle:

Die für Umwelt zuständigen Abteilungen der
Regierungspräsidien – Dezernate für die
Bereiche
Wasserwirtschaft, Altlasten/Bodenschutz

Ausbildungsinhalte, Formen der Beteiligung:

- Aufbau und Aufgaben der Wasserwirtschaftsdezernate und des Altlasten-/ Bodenschutzdezernates
- Vermitteln von Kenntnissen über das Wasser-, Altlasten- und Bodenschutzrecht
- Anwendung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, Erlasse und Richtlinien; Prüfung von Bau- und Genehmigungsanträgen sowie Bauleitplänen, Anwendung des technischen Wissens, Beteiligung an Verfahren Anderer
- Verfassen von Anordnungen, Bescheiden und Kontrollberichten, Protokollführung
- Teilnahme an Messungen bzw./oder Untersuchungen einschließlich der Probenahmen sowie deren Beurteilung
- Prüfung von Verwendungsnachweisen
- Teilnahme an Prüf- und Überwachungsaufgaben
- Mitarbeit bei der Erfassung und Bewertung von Altablagerungen und Altstandorten
- Beurteilung von Gutachten und Anfertigung fachlicher Stellungnahmen
- Überblick über die Anwendung der fachbezogenen Datenverarbeitung

3. Ausbildungsabschnitt:

Fachausbildung

Dauer:

10 Wochen

Ausbildungsstelle:

Die für Umwelt zuständigen Abteilungen der
Regierungspräsidien - Dezernate für die
Bereiche Immissionsschutz, Chemie, Gentechnik
und Strahlenschutz

Ausbildungsinhalte, Formen der Beteiligung:

- Aufbau und Aufgaben der Dezernate Immissionsschutz, Strahlenschutz, Chemie, Gentechnik
- Vermitteln von Kenntnissen über das Immissionsschutz-, Strahlenschutz-, Chemikalien- und Gentechnikrecht (BlmSchG, ChemG, GentG, AtG, StrSchVO sowie dazugehörige Rechtsvorschriften)
- Anwendung der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, Erlasse und Richtlinien; Prüfung von Bau- und Genehmigungsanträgen sowie Bauleitplänen, Anwendung des technischen Wissens, Beteiligung an Verfahren Anderer
- Verfassen von Anordnungen, Bescheiden und Kontrollberichten, Protokollführung
- Teilnahme an Messungen bzw./oder Untersuchungen einschließlich der Probenahmen sowie deren Beurteilung

6. Ausbildungsabschnitt:	Vertiefungslehrgang
Dauer:	2 Wochen
Ausbildungsstelle:	Regierungspräsidium Gießen

Ausbildungsinhalte, Formen der Beteiligung:

- Vertiefung der Kenntnisse aus dem Einführungslehrgang
- Überblick über die Raumordnungs-, Landes- und Bauleitplanung
- Grundzüge der Kommunalaufsicht
- Umweltpolitische Zielsetzungen, Umweltplan und Zielsystem
- Einführung in die Neue Verwaltungssteuerung (NVS), Controlling, Budgetierung, Kosten- und Leistungsrechnung, Produktsteuerung, Kundenorientierung
- Medienübergreifende Konzepte im Bereich Fachplanung, Zulassung und Überwachung

7. Ausbildungsabschnitt:	Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Dauer:	3 Wochen (davon 2 Wochen in Wiesbaden und 1 Woche in Kassel)
Ausbildungsstelle:	Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Standorte Wiesbaden, Kassel

Ausbildungsinhalte, Formen der Beteiligung:

- Aufbau und Aufgaben des Landesamtes
- Vermittlung der Erstellung grundsätzlicher Gutachten und genereller Planungen (z.B. EU-Richtlinien im Wasser- und Luftbereich, Luftreinhaltepläne, Lärmschutzkarten)
- Anwendung des technischen Grundlagenwissens im Umweltbereich
- Teilnahme an Messungen und Untersuchungen
- Überblick über die Datenverarbeitung im Umweltbereich
- Überblick über die Entwicklung der Technik im Umweltschutz
- Vermittlung von Kenntnissen zum Klimaschutz und erneuerbaren Energien
- Nachhaltigkeit

8. Ausbildungsabschnitt:	Landrat, Kreisausschuss, kreisfreie Stadt
Dauer:	3 Wochen
Ausbildungsstelle:	Landrat / Kreisausschuss bzw. Oberbürgermeister / Magistrat

Ausbildungsinhalte, Formen der Beteiligung:

- Aufbau und Aufgaben der Verwaltung, insbesondere der unteren Wasser-, Naturschutz- und Bauaufsichtsbehörde sowie Gesundheitsbehörde
- Einführung in die Umsetzung der fachlichen Rechtsvorschriften durch Zulassung, Anordnungen und Bescheide mit den entspr. Verfahren

9. Ausbildungsabschnitt:

**Fachausbildung im gewählten
Schwerpunktgebiet**

Dauer:

13 Wochen

Ausbildungsstelle:

Die für Umwelt zuständigen Abteilungen
bei den Regierungspräsidien - Fachdezernate

Ausbildungsinhalte, Formen der Beteiligung:

- Vertiefte Ausbildung im gewählten Vertiefungsgebiet
- Umweltinspektion
- Prüfungsvorbereitung und Prüfung

Gesamtdauer: 60 Wochen + 5 Wochen Urlaub

Beschäftigungsnachweis

der Anwärterin oder des Anwärters

.....
.....

Ausbildungsdienststelle	von - bis	Darstellung der Beschäftigung	Sichtvermerk*
-------------------------	-----------	-------------------------------	---------------

* Sichtvermerk der oder des mit der Ausbildung Betrauten und der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters mit ggf. ergänzenden Hinweisen

....., den
.....

Befähigungsbericht

für die Anwärterin oder den Anwärter

.....

für die Zeit der Ausbildung bei

.....

.....

.....

vom bis

.....

Dienstversäumnis (Krankheit, Urlaub, sonstige Gründe):

vombis Grund:

1. Beurteilungsmerkmale

- a) Auffassungsgabe
- b) Urteilsfähigkeit
- c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich
- d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich

Ist das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht?

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel:

Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung:

.....

.....

.....

Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen sind:

Zusammenfassendes Urteil:

(ggf. besondere Befähigung oder Mängel, bemerkenswerte Wesenseigenschaften)

.....

(Unterschrift)

Kenntnisnahme der Anwärterin oder des Anwärters:

.....

Regierungspräsidium

....., den

Ausbildungsnachweis

die Anwärterin/der Anwärter

.....
(Vor- und Zuname)

geboren am in

Beschäftigung seit der Schulentlassung bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes:

.....
.....
.....

Tag der Einstellung als Anwärterin/Anwärter

.....
.....

Beschäftigung im Vorbereitungsdienst:
Kurze Darstellung der Beschäftigung, Beurteilung der Leistungen (Auszug aus dem Beschäftigungsnachweis) und der Persönlichkeit.

Ausbildungsabschnitt 1

vom bis (..... Wochen)

Ausbildungsabschnitte 2 bis 9

Gesamtbeurteilung zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung (§ 12 Abs. 1)

....., den
(Unterschrift)



HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VER-
BRAUCHERSCHUTZ

Prüfungsausschuss für den gehobenen technischen Dienst
in der Umweltverwaltung des Landes Hessen

Prüfungszeugnis

Technische Oberinspektoranwärterin/Technischer Oberinspektoranwärter

.....

geb. am in

hat am die Laufbahnprüfung für den gehobenen tech-
nischen Dienst in der Umweltverwaltung des Landes Hessen nach der Ausbildungs- und
Prüfungsverordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Umweltverwaltung
(APOgDU)

vom (StAnz.)

mit dem Gesamtergebnis (..... Punkte)

bestanden und damit den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen.

Wiesbaden, den

Die Vorsitzende oder
der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....

.....

.....

Die Mitglieder des
Prüfungsausschusses

.....

.....

(Dienstsiegel)

.....

.....

Prüfungsniederschrift

Prüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Umweltverwaltung

Anwesend:

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender

2. als Prüferin oder Prüfer

3. als Prüferin oder Prüfer

4. als Prüferin oder Prüfer,
zugl. als Vertreterin oder Vertreter der Gewerkschaft

5. sonstige Anwesende

6. Die Anwärterin/der Anwärter als Prüf-
ling

Die Anwärterin/der Anwärter
.....

wurde heute nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Umweltverwaltung (APOgDU) vom mündlich geprüft.

Die schriftliche Prüfung hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

A. Prüfungsergebnisse im einzelnen

Schriftliche Prüfung:

Fach	Punktzahl
1.	Tag.....
....	
2.	Tag.....
....	
Ergebnis	der schriftlichen Prüfung
.....	

Mündliche Prüfung:

Ergebnis	der mündlichen Prüfung
.....	

B. Gesamturteil Punktzahl: =

..... bestanden.

Gesamtergebnis:

Bei bestandener Prüfung:

Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Prüfungsergebnis bekannt gegeben und das Prüfungszeugnis ausgehändigt worden.

Bei nicht bestandener Prüfung:

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat der Kandidatin oder dem Kandidaten mündlich und durch Aushändigung/Zustellung eines Bescheides nach § 23 Abs. 2 APOgDU mitgeteilt, dass sie oder er die Prüfung nicht bestanden hat und die Ausbildungsbehörde den weiteren Gang des Vorbereitungsdienstes festlegen wird.

Die Ausbildungsbehörde ist nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 letzter Halbsatz APOgDU vom Nichtbestehen der Prüfung in Kenntnis gesetzt worden. Es ist empfohlen worden, zur Behebung der in der Prüfung festgestellten Ausbildungslücken den Vorbereitungsdienst um höchstens acht Monate zu verlängern.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat der Kandidatin oder dem Kandidaten mündlich und durch Aushändigung bzw. Zustellung eines Bescheides mitgeteilt, dass sie oder er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Ausbildungsbehörde ist entsprechend in Kenntnis gesetzt worden.

Besondere Vorkommnisse:

Wiesbaden, den

Die Vorsitzende oder
der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....
.....
.....
.....
.....

Die Mitglieder des
Prüfungsausschusses

.....
.....
.....
.....

Berechnungsbogen zur Prüfungsniederschrift

Schriftliche Prüfung

Punktebewertung durch die Prüfer arithm.
1 Beurteiler/in 2. Beurteiler/in Mittel

1. Aufsichtsarbeit

..... Punkte Punkte

2. Aufsichtsarbeit

..... Punkte Punkte

Ergebnis der schriftlichen Prüfung:

1. Aufsichtsarbeit x 0,60 =

2. Aufsichtsarbeit x 0,40 =

_____ Punkte

Das Gesamtergebnis wird wie folgt gebildet:

Schriftliche Prüfung x 0,60 =

Mündliche Prüfung x 0,40 =

Gesamtpunktzahl: _____

Gesamtnote: Punktzahl: =

Gesamturteil bestanden.

festgestellt:

.....
(Unterschrift)